

# RS Vwgh 2019/9/24 Ra 2017/06/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2019

## Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRK Art6

VStG §51e Abs3

VwGVG 2014 §44

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des VfGH zu § 51e Abs. 3 VStG wäre es verfassungswidrig, allein aufgrund der Höhe der angefochtenen Geldstrafe (weniger als EUR 500,-) ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Bestimmung räumt Ermessen ein und lässt damit eine verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall zu. Soweit es Art. 6 MRK gebietet, ist eine mündliche Verhandlung jedenfalls durchzuführen, sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben (vgl. VfSlg. 16.894/2003; VfSlg. 17.375/2004, zu § 51e Abs. 3 VStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017060091.L02

## Im RIS seit

05.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)